



Drittmengenabgrenzung

Keine Privilegien gefährden!



Sie profitieren, wie viele Unternehmen, von Steuer- und Umlagebegünstigungen beim Strombezug und bei der Stromerzeugung? Dann sollten Sie dringend aktiv werden, um Ihre Privilegien in Zukunft weiterhin zu erhalten und teure Nachzahlungen zu vermeiden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers muss sichergestellt sein, dass nur die Strommengen in den Genuss einer Privilegierung kommen, die auch wirklich dafür vorgesehen sind. Ein begünstigter Stromverbrauch muss daher eindeutig dem Unternehmen zugeordnet werden können, das die Begünstigungen in Anspruch nehmen darf.

Der Gesetzgeber sieht deshalb eine Abgrenzungspflicht privilegierter Strommengen (reduzierte Steuern, Abgaben und Umlagen) vor. Das heißt, diese Strommengen sind von nicht privilegierten Mengen in der Regel durch mess- und eichrechtskonforme Mess-

einrichtungen abzugrenzen und fristgerecht zu melden.

Sollten Sie eine eigene und fremde Menge nicht korrekt erfassen, abgrenzen und melden, riskieren Sie Ihre Privilegierung(en) und damit in der Regel viel Geld. Zudem drohen gegebenenfalls empfindliche Nachzahlungen. Das heißt, privilegierte Stromverbraucher müssen sich zwingend mit diesem Thema befassen.

Um welche Strommengen geht es?

Erforderlich sind eine genaue Erfassung der produzierten und fremdbezogenen Energiemengen sowie eine Zuordnung zu den Entlastungstatbeständen und den Entlastungsberechtigten. Daher müssen Sie den Stromverbrauch Dritter auf Ihrem Werksgelände identifizieren, erfassen, abgrenzen und melden.

Das betrifft z. B. die Stromverbräuche von:

- Reinigungsfirmen,
- Getränkeautomaten,
- geleasteten Maschinen,
- Handwerkern oder
- an Dritte überlassenen oder von ihnen mitgenutzten Büroräumen.

Sind auch Sie betroffen?

Betroffen von der Neuregelung zur Abgrenzung von Drittmengen sind praktisch alle Unternehmen, insbesondere:

- Anlagenbetreiber und Eigenerzeuger (BHKW, PV, Netzersatzanlage usw.)
- Unternehmen mit Besonderer Ausgleichsregelung,
- Unternehmen, die von einer reduzierten Stromsteuer profitieren oder
- Unternehmen, die eine reduzierte § 19-Umlage zahlen,

mit dritten Stromverbrauchern auf ihrem Werksgelände.

Kann ich nicht einfach schätzen?

Nein! In der Praxis wurden bisher, wenn überhaupt, die Verbräuche Dritter zumeist nur geschätzt.

Mit dem Energiesammelgesetz wurde das EEG rückwirkend zum 01.01.2018 dahingehend geändert, dass – zur Erhebung der EEG-Umlage – Strommengen von Dritten im Regelfall durch geeichte Messung festgestellt werden müssen. Dies betrifft auch andere Begünstigungstatbestände, die auf die Abgrenzungsregelungen des EEG Bezug nehmen.



eta Energieberatung GmbH

Stefan Heintl

08441/4946-21

stefan.heintl@eta-energieberatung.de

www.eta-energieberatung.de

Das heißt, im Normalfall müssen Sie ein Konzept erstellen, das sicherstellt, dass alle fremdverbrauchten Drittmengen rechtskonform erfasst, zugeordnet, gemeldet und abgerechnet werden.

Übergangsregelung

Eine Übergangsbestimmung erlaubt noch eine Schätzung der Drittstrommengen für die Kalenderjahre 2018 – 2021. Die Zeit bis zum 01.01.2022 wird also knapp.

Messkonzept

Das Messkonzept muss in qualitativer Hinsicht der Tatsache Rechnung tragen, dass die Darlegungs- und Beweislast für die privilegierten Mengen beim Antragsteller liegen. Im Extremfall kann ein nicht geführter Nachweis zum Entfall der Privilegierung führen.

Wie ist vorzugehen?

Im ersten Schritt sind alle Strommengen und Geräte zu bestimmen, die ggf. einem Dritten zugeordnet werden können. Dann ist zu klären, wer Letztverbraucher ist: Sie selbst oder der Dritte. Schließlich ist ggf. die Prüfung auf „Geringfügigkeit“ sinnvoll (Bagatellregelung). Das Ganze muss dann in ein Messkonzept zur Drittmengenabgrenzung übertragen werden.

Ihr Nutzen durch unsere Unterstützung

Die eta Energieberatung GmbH unterstützt Ihr Unternehmen bei der Drittmengenabgrenzung bis hin zur Erstellung und Umsetzung eines mess- und eichrechtskonformen Messkonzepts. Das entlastet Sie im operativen Geschäft und sichert Ihnen die Expertise eines Spezialisten.

Damit helfen wir Ihnen, die gesetzlichen Vorgaben vollständig zu erfüllen, so dass keine Umlageprivilegien gefährdet sind.

Schalten Sie uns ein.

